



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen
und Digitalisierung**

Region Hannover, Landkreise, kreisfreie und große
selbständige Städte, selbständige Gemeinden,
übrige Gemeinden, soweit Straßenverkehrsbehörden

nur per E-Mail

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
und
Bundesamt für Logistik und Mobilität – Außenstelle
Hannover

Bearbeitet von
Herrn Müller

E-Mail
ralf.mueller@mw.niedersachsen.de

m. d. B. um Unterrichtung der Polizeidienststellen bzw.
des Straßenkontrolldienstes

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30055/1000

Durchwahl (05 11) 120-
7842

Hannover
19.12.2024

Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) aufgrund der Sperrung der Moselschleuse in Müden (Rheinland-Pfalz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Binnenschiffsverkehr auf Saar und Mosel vernetzt wichtige Wirtschaftsstandorte in Deutschland, innerhalb Europas und darüber hinaus. Die unfallbedingten Schäden an der Moselschleuse in Müden und die daraus resultierende Sperrung für den Binnenschiffsverkehr stellt die Wirtschaft und Industrie in dieser Region vor besondere Herausforderungen. Aus dieser Lage heraus ergibt sich die Zielsetzung, den betroffenen Unternehmen zu ermöglichen ihre globalen Warenströme soweit es geht aufrecht erhalten zu können.

Mit Blick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs zeichnet sich ein nicht unbeträchtlicher Anteil an Ausweichverkehren mit Lkw ab. Verkehre auch mit Zielen in Niedersachsen (u. a. Hannover und Nordenham).

Um die maßgeblich betroffenen Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland dabei zu unterstützen, die negativen Auswirkungen der Schließung der Moselschleuse zu dämpfen wird hiermit für Niedersachsen ab dem 19. Dezember 2024 folgende Regelung getroffen:

- Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für gewerbliche Beförderungen die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse in Müden oder des daraus resultierenden Ersatzverkehrs stehen durch Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Anhängern hinter Lastkraftwagen bis zum 31. März 2025 (einschl.).

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit den genannten Transporten stehen.

Bei diesen Transporten wird in Niedersachsen der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung bis zum o. a. Datum nicht benötigt.

Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind, müssten diese dort beantragt werden.

...

Dienstgebäude
Windmühlenstraße 1-2 (05 11) 120-0
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

Telefax
(05 11) 1 20-7891
(05 11) 1 20-7892

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Die getroffene Ausnahmeregelung gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung.

Zudem möchte ich Sie bitten, auch die Bußgeldstellen in Ihren Zuständigkeitsbereichen über diese Zusammenhänge zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Müller', written in a cursive style.

Müller